

## 745 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

1977 11 30

# Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXX 1977,  
mit dem das Verwaltungsstrafgesetz 1950  
geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

Das Verwaltungsstrafgesetz 1950, BGBl. Nr. 172, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 231/1959, 218/1960, 275/1964, 275/1971 und 101/1977, wird wie folgt geändert:

1. Der § 19 hat zu lauten:

#### „Strafbemessung

§ 19. (1) Grundlage für die Bemessung der Strafe ist stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat.

(2) Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.“

2. Nach § 19 ist folgender § 19 a einzufügen:

#### „Anrechnung der Vorhaft

§ 19 a. (1) Die verwaltungsbehördliche und eine allfällige gerichtliche Verwahrungs- oder Untersuchungshaft sind auf die zu verhängende Strafe insoweit, als sie nicht bereits auf eine andere Strafe angerechnet worden sind, anzurechnen, wenn sie der Täter

1. wegen der Tat, für die er bestraft wird, oder
2. sonst nach der Begehung dieser Tat wegen des Verdachtes einer Verwaltungsübertretung erlitten hat.

(2) Werden Strafen verschiedener Art verhängt, so ist die Vorhaft zunächst auf die Freiheitsstrafe anzurechnen.

(3) Für die Anrechnung der Vorhaft auf in Geld bemessene Unrechtsfolgen ist die an deren Stelle tretende Ersatzfreiheitsstrafe maßgebend.

(4) Eine Anrechnung gemäß Abs. 1 ist nur vorzunehmen, wenn der Behörde die anzurechnende Haft bekannt ist oder der Beschuldigte eine Anrechnung vor Erlassung des Straferkenntnisses beantragt.“

### Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. März 1978 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

## Erläuterungen

Der Verfassungsgerichtshof hat mit seinem Erkenntnis vom 24. März 1977, G 48/76, den § 19 des Verwaltungsstrafgesetzes 1950 deshalb zur Gänze als verfassungswidrig aufgehoben, weil diese Bestimmung keine Regelung über die Anrechnung der Vorhaft enthält. Dieser Mangel verstößt nach dem zitierten Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes gegen den auch den Gesetzgeber bindenden Gleichheitsgrundsatz.

Die Aufhebung des § 19 des Verwaltungsstrafgesetzes 1950 tritt mit Ablauf des 28. Feber 1978 in Kraft (vgl. Kundmachung des Bundeskanzlers, BGBl. Nr. 217/1977). Um eine Gesetzeslücke ab dem 1. März 1978 zu vermeiden, die infolge des damit eintretenden Mangels jeglicher Strafzumessungsregelungen praktisch zu einem Stillstand der Tätigkeit der Verwaltungsstrafbehörden führen könnte, wird in dem vorliegenden Entwurf eine Novellierung des § 19 VStG und die Einfügung des neuen § 19 a, der sich auf die Anrechnung von Vorhaft bezieht, vorgeschlagen. Es ist allerdings beabsichtigt, eine umfangreichere Novelle zum VStG dem Nationalrat als Regierungsvorlage vorzulegen. Doch bedarf die Ausarbeitung dieser Novelle, insbesondere das Studium der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens noch einiger Zeit, sodaß diese dringenden Neuregelungen vorgezogen wurden.

Im einzelnen ist zu den vorgeschlagenen Neuregelungen folgendes zu bemerken:

### Zu Art. I Z. 1:

Die mangelhafte Umschreibung der Strafbemessungselemente im Verwaltungsstrafgesetz ist schon vielfach auf Kritik gestoßen. Durch die vorgeschlagene Regelung soll dieser Mangel ausgeräumt werden.

Der Abs. 1 enthält die Grundsätze für die Strafbemessung im allgemeinen. Dabei kann die Strafbemessung im individuellen Fall oder auch generell erfolgen. Letzteres ist etwa bei den Organstrafverfügungen der Fall, wenn die Strafbeträge verbindlich in der Ermächtigungsurkunde angeführt werden. Da das Verwaltungsstrafrecht auf die Erhaltung der Ordnung abzielt, ist allgemeiner Gesichtspunkt der Strafbemessung das Ausmaß dieser Ordnungsverletzung. Diesem Gesichtspunkt entspricht die vorgeschlagene Regelung. Es ist darauf hinzuweisen, daß der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, bei einer generellen Strafbemessung — wie sie beispielsweise bei der erwähnten Festsetzung der Sätze für Organstrafverfügun-

gen zum Ausdruck kommt — nicht angewendet werden kann und daher nur bei einer individuellen Strafbemessung — wie dies etwa bei den Strafverfügungen der Fall sein kann — eine Rolle spielt.

Im Gegensatz zum Abs. 1 enthält der Abs. 2, der sich nur auf das ordentliche Verfahren bezieht, eingehendere Strafbemessungsgrundsätze, die auch in der Person des Täters gelegene Umstände in Betracht ziehen. Diese differenzierende Regelung ist deshalb gerechtfertigt, weil in den abgekürzten Formen einer Strafverhängung (Organstrafverfügungen und Strafverfügungen) die Annahme der Strafe durch den Täter hinzutritt (Nichtannahme der Organstrafverfügung, Einspruch gegen die Strafverfügung) und deshalb allein auf objektive Merkmale abgestellt werden kann. Im ordentlichen Verfahren ist dies nicht der Fall. Zwar spielen die allgemeinen, in Abs. 1 genannten Umstände auch im ordentlichen Verfahren eine Rolle, hinzukommen soll aber auch die Berücksichtigung der besonderen, in der Person des Täters gelegenen Umstände.

### Zu Art. I Z. 2:

Der neu einzufügende § 19 a enthält die erforderlichen Bestimmungen über die Anrechnung der Vorhaft bei der Verhängung einer Strafe. Während die Abs. 1, 2 und 3 den Grundsätzen folgen, die etwa im § 23 FinStrG niedergelegt sind, ist die Regelung des Abs. 4 durch die mit der Anrechnung der Vorhaft infolge der Verwaltungsorganisation verbundenen Schwierigkeiten bedingt. Insbesondere in der Berufungsinanz können die zuständigen Strafbehörden hinsichtlich eines wegen mehrerer Delikte in erster Instanz vor ein und derselben Behörde geführten Verfahrens auseinanderfallen.

Der Abs. 4 nimmt deshalb darauf Bezug, daß infolge der bereits erwähnten behördenorganisatorisch bedingten Schwierigkeiten die die Strafe verhängende (Berufungs-)Behörde von der anzurechnenden Haft nicht in allen Fällen informiert sein kann. Es obliegt in einem solchen Fall dem Bestraften, im eigenen Interesse die Behörde auf den Umstand, daß eine anzurechnende Haft vorliegt, hinzuweisen und die entsprechenden Nachweise für seine Behauptung zu erbringen.

### Zu Art. II:

Das vorgeschlagene Inkrafttretensdatum findet seine Begründung darin, daß mit diesem Zeitpunkt infolge der durch den Verfassungsgerichtshof verfügten Aufhebung des § 19 VStG 1950 eine Gesetzeslücke entstünde.

## Gegenüberstellung

### Geltende Fassung:

§ 19. Die Strafe ist, abgesehen von den Fällen der §§ 20 und 21, innerhalb der Grenzen des gesetzlichen Strafsatzes zu bemessen. Dabei sind außer den mildernden und erschwerenden Umständen im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) auch die Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten zu berücksichtigen.

### Vorgeschlagene Fassung:

§ 19. (1) Grundlage für die Bemessung der Strafe ist stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat.

(2) Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

### Anrechnung der Vorhaft

§ 19 a. (1) Die verwaltungsbehördliche und eine allfällige gerichtliche Verwahrungs- oder Untersuchungshaft sind auf die zu verhängende Strafe insoweit, als sie nicht bereits auf eine andere Strafe angerechnet worden sind, anzurechnen, wenn sie der Täter

1. wegen der Tat, für die er bestraft wird, oder

2. sonst nach der Begehung dieser Tat wegen des Verdachtes einer Verwaltungsübertretung erlitten hat.

(2) Werden Strafen verschiedener Art verhängt, so ist die Vorhaft zunächst auf die Freiheitsstrafe anzurechnen.

(3) Für die Anrechnung der Vorhaft auf in Geld bemessene Unrechtsfolgen ist die an deren Stelle tretende Ersatzfreiheitsstrafe maßgebend.

(4) Eine Anrechnung gemäß Abs. 1 ist nur vorzunehmen, wenn der Behörde die anzurechnende Haft bekannt ist oder der Beschuldigte eine Anrechnung vor Erlassung des Straferkenntnisses beantragt.